

montanen zu leisten vermögen, ist die immer von neuem wiederkehrende Verzeigung Bismarcks mit Wallenstein. Besonders die Schließliche Vollziehung wird nicht müde, diese Parallele nach den mannichfachen Seiten zu variieren. Der kurze Infinitiv dieses Zeitworts dem Reichskanzler den ergebnigen Plan, die Erbchaft des Herzogs von Braunschweig anzutreten; jetzt läßt es ihn mit der Absicht umgeben, König von Groß-Britannien zu werden. Wohin diese ultramontanen Persöhn adressirt sind, liegt auf der Hand; man möchte zusehen dem deutschen Kaiser und seinem Kanzler Mithraiden säen und malt zu diesem Zwecke eine sibirische deutsche Zukunftspartei an die Wand, welche Partei Fürst Bismarck vereinfacht als Epa gegen den deutschen Kaiser kommandieren möchte. Wir zweifeln, ob diese Saat auf fruchtbaren Boden fällt. Der deutsche Kaiser wird sich schwerlich so bald eines Rathgebers begeben wollen, welcher gerade von der Krone die Präntension der Königin mit eiserner Hand zurückwehrt. Was immer den Einsiedler von Barzin bewegen haben mag, sich mit ansehendem Graf in seine pommerische Einsamkeit zurückzuziehen: die Ultramontanen behält er sicherlich wachsam im Auge. Und darüber machen sich diese auch durchaus keine Illusionen; denn daß sie noch schwere Tage gewärtigen, geht aus einer Nachricht der Germania hervor, laut welcher die deutschen Bischöfe von der Absicht, eine freie katholische Universität zu gründen, zurückgekommen sind, weil sie das Geld zu anderen Dingen brauchen und „auf große pecuniäre Opfer sich gefaßt machen, welche die Katholiken für ihre Seelgergewecke in der nächsten Zukunft werden ausbringen müssen.“

— Der heutige Provinz Posen haben sich über 50 Lehrer zum Eintritt in den Eisenbahndienst der königlichen Ostbahn gemeldet. Nach zuverlässigen Mittheilungen hat die königliche Regierung zu Bromberg die königliche Direktion der Ostbahn gebeten, diese Lehrer doch nicht anzunehmen, wenigstens vorläufig dieselben noch warten zu lassen. Auch ist von Schul-Inspektoren bereits das Mögliche geschehen, um den Letzteren den Uebertritt aus dem Lehrstande zu erschweren. Die Dst. Ztg. erzählt, daß auch den Postbesörden eine geheime Weisung zugegangen sein soll, die Bewerber aus dem Lehrstande um Zulassung zum Postdienste einfach abzuweisen.

— Der Oberpräsident v. Bodelschwingh macht bekannt, daß die bischöfliche Steril-Seminar zu Jülich gleich denen von Trier, Paderborn nicht für geeignet erachtet worden sei, das Studium auf einer deutschen Staatsuniversität zu eröffnen.

Der heutige D. N. Anz. veröffentlicht das Münzgesetz, das wir unsern Lesern im Wortlaut mittheilen:
Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes u. des Reichstages, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404) festgesetzt worden ist. Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verfassender Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Art. 2. Außer den in dem Gesetze vom 4. December 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde seinen Goldes 270 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausenttheile, und bei Unterschieden zwischen dem Normalgewichte und dem Festgewicht (§ 8) acht Tausenttheile betragen darf.

§ 3. Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

- 1) als Silbermünzen: Rinfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke;
- 2) als Nickelmünzen: Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke;
- 3) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§ 1. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund seinen Silbers in 20 Rinfmarkstücke, 50 Zweimarkstücke, 100 Einmarkstücke, 200 Fünfzigpfennigstücke und in 500 Zwanzigpfennigstücke ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgesetzt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung in Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausenttheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke nicht mehr als zehn Tausenttheile betragen. In der Waage oder müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 2. Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Aufschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherren, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrath festgesetzt.

§ 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Reichsadler, die Jahreszahl und die Aufschrift „Deutsches Reich“, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammenfassung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrath festgesetzt.

§ 4. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und auf die einzelnen Münzstätten und die den Letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzart gleichmäßig zu gewöhnliche Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4. Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landes Silbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigpfennig angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 § 2 berechnet.

Art. 5. Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6. Von den Landesgoldmünzen sind:

- 1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
- 2) die auf der Zwölfteilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
- 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhend, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von 1/2 Thaler, bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichsmünzen (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Art. 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landes Silbermünzen und Landes Scheidemünzen erfolgt nach Rechnung des Reichs.

Art. 8. Die Anordnung der Außerrechnung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerrechnung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerrechnung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf durch die vorher bezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als vierzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landesstoffen werden Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichsilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabsorgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Art. 10. Die Verpflichtung zu Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf überschüssige und anders, als durch den gewöhnlichen Umtausch im Gewicht verringerte, in gleichen auf verfallene Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingestrichelt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landesstellen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Art. 11. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehaltene Befugnis, Silbermünzen als Centmünzen auszugeben, erlischt mit dem 31. December 1873.

Art. 12. Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschaffigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgesetzt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine

höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13. Der Bundesrath ist beauftragt:

- 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umtausch fremder Münzen gänzlich zu unterzagen;
- 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landesstellen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Course im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchen Fälle den Course festzusetzen. Gewohnheitsmäßige oder gewerbemäßige Zuwendungen gegen die vom Bundesrath in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landeseigentlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehaltes derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungspflichtigkeit lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zum Werthe von 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von 1 1/2 Mark,

die Mark lübischer und hamburgischer Courantwährung zum Werthe von 1 1/4 Mark, die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet. Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3. Werben Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Gold- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrage verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszurufen; wonach jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15. An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerrechnung anzunehmen:

- 1) im gesammten Bundesgebiet an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweipfennigstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
- 2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichsilbermünzen, Silbercourantmünzen deutschen Gepräges zu 1/2 und 1/4 Thaler unter Berechnung des 1/2 Thalerstückes zu einer Mark und des 1/4 Thalerstückes zu einer halben Mark;
- 3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachgezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den nachstehenden bezeichneten Werthen:

1/2 Thalerstücke	zum Werthe von 25 Pfennig,
1/10 „	„ „ „ „ 20 „
1/20 „	„ „ „ „ 10 „
1/30 „	„ „ „ „ 5 „
1/60 „	„ „ „ „ 2 „
1/120 „	„ „ „ „ 1 „

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölfteilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölfteilung des Groschens beruhenden Dreißigpfennigstücke zum Werthe von 2 1/2 Pfennig;

5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von 1/2 Pfennig;

6) in Württemberg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerrechnung in Zahlung anzunehmen.

Art. 16. Deutsche Gold-, Silber-, Landesgoldmünzen und landeseigentlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehörend, sind bis zur Außerrechnung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichswährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landeseigentlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 § 2 erfolgt.

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Bank-

noten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgetauscht werden.

Dieser Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgehenden Scheine. Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens 6 Monate vor diesem Termine öffentlich aufzulösen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu bewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urtheillich unter Unserer Höchstseignädigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne. Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

Wilhelm. Kaiser v. Oesterreich.

Der französische Cardinal Donnet, Erzbischof von Bordeaux, hat eine neue Erklärung für die „deutschen Invasoren“ in Frankreich zu Tage gefördert. Ein Herr Combes hatte eine Geschichte der deutschen Invasoren in Frankreich geschrieben, und ist dafür von dem vorgenannten Kirchenfürsten mit einem Schreiben beehrt, in welchem u. a. zu lesen ist:

„Die Männer unseres Alters haben drei Mal den Boden des Vaterlandes von den germanischen Horden vermisst. Viele mochten darin ein isolirtes Factum sehen, außer allem Zusammenhang mit der Vergangenheit und Zukunft. Sie, mein Herr, indem Sie einen Blick auf die germanische Gesellschaft von ihrem Ursprunge bis auf unsere Tage warfen. Sie haben die Wunde erkannt, die dieselbe an ihrem Leben trägt und durch welche sie periodisch ihr Blut verliert und ihren Reichtum verliert. Diese Wunde, es sind die deutschen Invasoren. Sie zeichnen davon ein Bild, das Herz von Trauer erfüllt, aber mit feiner Hand. Sie erzählen aber nicht nur. Sie gehen auch auf den Grund der Erscheinung und weisen auf deren unänderliches Gesetz hin. Unser Himmel ist klar, unser Klima milde und gemäßig, auf unseren Ebenen wogt ein Meer von goldenen Aehren und dunkle Weinreben krönen unsere Hügel. Überall herrscht bei uns Ueberfluth und Reichthum und Freude und Vergnügen. Dort aber im Norden, unter einem eifigen, nebligen Himmel, auf einem kalten und armen Boden lauert in seinen unwirthlichen Streifen ein Volk, das, einzig in dem Götze einer barbarischen Dämonie, auf unser Glück eine blutigenen und heftigsten Blick wirft (ich sah alle diese Dinge und emstlich die schmerzliche Betrachtung auf einer Reise, die ich 1857 nach Wien, Prag, München und Berlin unternahm; ich brachte acht Tage in dieser letzten Hauptstadt zu, deren hauptsächlichste Persönlichkeit ich sah); dieses Volk lauert auf einen Tag der Unruhen und des Zwiebels bei uns; es wartet darauf, daß wir vollständig verweichlicht seien oder unser Blut im brüdermörderischen Kampfe vergehen; dann richtet es sich in die Höhe und führt, wie ein ausgehungertes Tiger auf die Beute, die sich ihm von selbst darbietet.“

Der Herr Cardinal, Erzbischof, der auch Wien und Prag in die unwirthlichen Steppen des Nordens verlegt, ist in der That ein ebenso unterrichteter Geograph als ein geübter Geschichts-Interpret, und vor seiner Prophetie, welche schon dreizehn Jahre vorher die Invasion witterte, muß man vollends den Hut abnehmen. Und doch hat Herrn Donnet's Auffassung ein Loch; denn Frankreich ist ja, Hr. Donnet mit eingerechnet nie einmüthiger gewesen, als in dem Ruße, A Berlin! der die Regierung und die Nation unüberwindlich in den Abgrund äußerer und inneren Unglücks mit sich fortzieht.

Aus Juida wird dem „Fr. Z.“ geschrieben: Es wird uns heute berichtet, daß augenblicklich eine äußerst lebhaftes Correspondenz zwischen dem preussischen Episcopat und der römischen Curie gepflogen werde, die sich auf directe Maßnahmen des Papstes in Betreff der gegenwärtigen, durch die Ausführung der Kirchenverträge veranlaßte Lage des Aleris beziehe. Es soll die Frage des Interdicts über den preussischen Staat angeregt worden sein. (1)

Wiesbaden, 16. Juli. Das Kgl. Vornhofen (bekannter Wallfahrtsort) ist gestern von Seiten der Regierung geschlossen und die dortige Niederlassung der Receptoristen aufgelöst worden.

Paris, 15. Juli. Wie es heißt, soll General Bafol (Oleant) ein Vesslo's Stelle Botschafter in Petersburg werden. Morgen, am Jahrestage des Bapstenturmes, wird in Vagnonnes ein Privatbanquet Statt finden und Gambetta bei demselben den Vortritt führen.

Der Minister des Innern hat einen Erlaß an die Präfecten gerichtet, worin er die strenge Beobachtung des Gesetzes von 1814 über die Sonntagsgesetze verlangt. Das Besprechen des Ministers, dieses Gesetz streng auszuführen zu lassen, war der Grund, weshalb die Clericalen ihr Sonntagsgesetz von der Tagesordnung zurückgezogen haben. Die Schließung der republikanischen Vereine wiederholt sich an verschiedenen Orten. In Rantes wurde dem Blatte Von Claret der Strafenverlauf entzogen.

Barcelona, 15. Juli. Von Mitgliedern der Internationalen war heute eine große Arbeiter-Versammlung veranstaltet, in welcher mehrere Redner auftraten und die Arbeiter aufforderten, das in Alcoy gegebene Beispiel nachzuahmen und Kirchen und öffentliche Gebäude anzuzünden; die Mehrheit der Arbeiter jedoch gab auf das Entschiedenste ihr Mißfallen kund; auch war die bedrohte Macht in anwesender Stärke erschienen, um Treffen entgegen zu treten; es werden jedoch noch weitere Manifestationen der Internationalen erwartet.

Aus Halle und Umgebung.

Halle, 17. Juli.

Herr Dr. Carl Hildebrand aus Arnstadt, welcher seine Studien an der Leipziger Universität vollendet, und bereits seit einiger Zeit als Cultus an der hiesigen Universitätsbibliothek angestellt ist, hat sich jetzt auch als Privatdocent für Germanistik habilitirt. Seine speciellen Studien führten ihn seitler auf das Gebiet der altnordischen und skandinavischen Sprachen, auch seine Habilitationsschrift hat das Thema „über den Versbau in den Edda-Liedern“ zum Gegenstand; doch hat er bereits mit Erfolg dem Alt- und Mittelhochdeutschen seine Thätigkeit zugewendet. Wünschen wir der jungen frischen Kraft, welche unsere Universität durch Hildebrand gewonnen hat, den besten Erfolg, und hoffen wir, daß er ein um so glücklicheres Arbeitsfeld finden möge, als das Studium der deutschen Philologie einen von Jahr zu Jahr zunehmenden sichtbaren Aufschwung genommen hat. Seit dem Weggange K. Lucas's nach Marburg, Mor. Heyne's nach Basel wird der neue Dozent gern willkommen heißen werden.

— Repertoir des Leipziger Stadt-Theaters: Am 18. Juli: „Maria und Magdalena.“

Mittheilung auf die germanischen Schöffengerichte.

Der kürzlich veröffentlichte Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung schlägt vor, den Kriminalgerichten allgemeine die Form der Schöffengerichte zu geben. Er knüpft an eine germanische Institution an, welche stets für den Theoretiker besonderes Interesse gehabt hat und namentlich auch für den Praktiker erhöhte Bedeutung gewinnt. Ein Rückblick auf diese ehrwürdige Schöpfung des Mittelalters wird daher gegenwärtig vielen Kreisen nahe liegen.

Als Hauptprinzip der altdeutschen Gerichtsverfassung erscheint die Trennung der Geschäfte des Richters, welcher die Handlung leitet und das Erkenntniß vollzieht, von den Geschäften der Urtheiler, welche das Recht weisen, finden und die Entscheidung aussprechen. Beide Functionen liegen besonderen Personen ob und tragen einen durchaus verschiedenartigen Charakter an sich.

Als Amt des Strafrichters verwalteten in der ältesten Zeit die Könige und Fürsten selbst, in der karolingischen Periode die Grafen und ihre Vertreter. Als sich während des Mittelalters die Immunitäten entwickelten, zertheilte sich die Strafgerichtsbarkeit und ging vielfach in die Hände der kleineren Grundbesitzer über.

Als Urtheiler wirkte ursprünglich die gesamte Gemeinde. Da indeß häufig nicht die nöthige Anzahl von freien Leuten zusammenkam, so empfahl es sich, einen bestimmten Verein von Männern, namentlich von solchen, die des Rechts besonders kundig waren, auszuwählen und als Urtheiler zu bezeichnen. Carl der Große stiftete das Amt der Schöffen, indem er die von den Franken rachenbürglich genannten Urtheiler in ständige Beamte umwandelte. Sie stammten gewöhnlich in der Siebenzahl, bei sehr wichtigen Sachen in der Zwölfszahl und entschieden sowohl die That als die Rechtsfrage. Allmählig bildete sich ein abgeschlossener Stand der Schöffenburgen, und die Schöffenwände vererbte sich häufig, mit dem Weig des Grundbesitzes verbunden, vom Vater auf den ältesten Sohn, in dessen Ermangelung auf den nächsten ältesten Schwertbrüder. Die Erfordernisse der Schöffenämter waren indeß in den einzelnen Territorien ungleich: während nach dem Rechte des Sachsenpiegels das Amt eines Urtheilers den Besitz von mindestens drei Hufen voraussetzte, durfte nach dem gleichzeitigen Rechte der Mark Brandenburg jeder unbescholtenen Landmann selbst über Ritterbürtige Gericht halten.

Bis in das spätere Mittelalter wurde der heidnische Brauch bewahrt, die Gerichte nicht in bedeckten Räumen, sondern unter freiem Himmel, vorzüglich unter Bäumen (Eichen, Linden), auf weiten Auen, an Quellen, auf hohen Bergen, bei großen Steinen stattfindend zu lassen. Die Verhandlung durfte nicht vor Sonnenaufgang eröffnet werden und mußte mit Sonnenuntergang geschlossen werden.

Das germanische Strafrecht hält als Regel das Privatanklage-Prinzip, d. h. den Grundsatz fest, daß allein der Verletzte den Mithetäter zu belangen habe; nur in Ausnahmefällen, namentlich bei Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, führte es eine Verfolgung von Amtswegen ein. Der Verbrecher wurde bei „handhafter That“ sofort vor das Gericht geführt und abgeurtheilt, bei „überantworteter That“ erst auf ererbene Anklage vorgezogen.

Das Beweisverfahren des mittelalterlichen Strafprozesses kennzeichnet sich durch die hervorragende Wichtigkeit des Parteien-Eides namentlich als Reinigung für den Angeklagten, verknüpft mit der Zuziehung von Eideshelfern, welche lediglich zu beschwören hatten, daß sie von der Wahrschichtigkeit ihrer Partei überzeugt seien.

Charakteristisch für die damaligen Anschauungen ist ferner die Anwendung der Gottesurtheile, wie des Weisampfers, der Wasserprobe, der Feuerprobe als Beweishandlungen. Die Folter, als Mittel Gedändnisse zu erzielen, gelangte erst mit dem Verfall des deutschen Strafprozesses zu ausgeprägter Anwendung.

Nach erfolgter Beweisaufnahme stellte der Richter die Fragen an die Schöffen, und sie antworteten auf ihren Eid, konnten jedoch vorerst Aufklärung über dunkle Punkte begehren. Wüßten die Schöffen das Recht nicht, so suchten sie aus „Hose“, sie wandten sich um Rath an einen bestimmten größeren Schöffenstuhl, den sogenannten Oberhof, wo rechtserrhabene Männer amzutreffen waren.

Die Schöffengerichte haben manche Aehnlichkeit mit den Geschworenengerichten, welche nach einer freilich beschränkten Anzahl aus ihnen entstanden sein sollen. Beide Arten der Volksgerichte unterscheiden sich jedoch in wesentlichen Punkten und besonders darin, daß die Geschäfte des Richters und der Laien in verschiedener Weise geregelt sind. In den germanischen Schöffengerichten beantworteten allein die Laien

die That- und Rechtsfrage und bestimmten die Strafe, der Richter hat auf die Entscheidung selbst keinen Einfluß, er leitet nur das Verfahren und vollzieht das Erkenntniß. In den Geschworenengerichten erscheint hingegen das Urtheil als das gemeinsame Werk der Laien und der Richter, und beide Elemente theilen sich beider in der Arbeit, daß die Laien die Thatfrage und die Richter die Rechtsfrage erledigen.

Eine eigenthümliche Entwicklung nahmen die germanischen Schöffengerichte in Westfalen, wo sie sich zu den einflüchtig und gefürchteten Behmgerichten gestalteten. Sage und Roman haben mit der Wissenschaft früherer Jahrhunderte getheilt, diesen Band im schriftlichen Lichte erscheinen zu lassen und erst den neueren Forschungen ist es gelungen, die Entstellungen zu beseitigen und die Urthümer nachzuweisen.

Die Behmgerichte unterscheiden sich ursprünglich nicht von den anderen germanischen Schöffengerichten und waren wie diese Versammlungen bewährter freier Männer, welche unter dem Grafen Recht sprachen. Ihren eigenartigen Charakter empfangen sie erst, als nach der Zeit der Carolinger in den meisten deutschen Territorien die Grafengewalt in die Landeshoheit überging und die Freien in Vogtleistlich kamen.

In Westfalen erloschen sich nämlich die freien Grundbesitzer mit der bisherigen Gerichtsverfassung, und unter einem Grafen, jetzt Freigraf genannt, fanden die Schöffen, jetzt Freischöffen genannt, nach wie vor das vollständige Recht. Diese Behmgerichte erhoben sich von lokalen Anfängen zu nationaler Bedeutung, weil sie es verstanden, inmitten der Rechtsunsicherheit des Mittelalters die Strafgewalt mit Energie zu handhaben und ihren Erkenntnissen die Vollstreckung zu sichern.

Vorsitzender des Gerichts, Freigraf, konnte jeder freie Westfale, Freischöffe konnte jeder freie Deutsche werden. Die Mitglieder waren über ganz Deutschland verbreitet und gehörten theilweise den höchsten Ständen an; selbst Reichsfürsten und Kaiser ließen sich in den Band aufnehmen. Die Freischöffen erkannten sich an einer geheimen Lösung, auf deren Ver Rath der Tod hieß.

Jeder Schöffe durfte an der Urtheilsfällung theilnehmen, wenigstens mußten, dem germanischen Grundsatze entsprechend, sieben zugegen sein. Die Gerichte wurden stets in Westfalen abgehalten, — unter freiem Himmel, nicht, wie behauptet wurde, in Höhlen und Grotten, — in der Zeit von Morgen bis Nachmittag, nicht, wie die Sage ging, bei Nacht und Fadeschein. Die Freischöffen stülten auch darin den altdeutschen Anschauungen, daß sie das Anklageprinzip beibehielten, indeß nahmen sie insofern einen inquisitorischen Factor auf, als sie allen Freischöffen die Rügepflicht auferlegten.

Was das Verfahren selbst betrifft, so fand die kürzeste Proccedur statt, sobald Jemand von drei oder mehr Schöffen auf handhafter That ertrapt wurde; er wurde alsbald sofort ergriffen, gerichtet und aufgehängt. Im Uebrigen mußte dem Spruchgericht Anklage und Ladung vorausgehen. Die Verhandlung wurde gegen Wissende heimlich geführt, gegen Nichtwissende nur dann, wenn sie auf die Ladung nicht erschienen.

Als Beweismittel war allein der Eid anerkannt die Gottesurtheile und die Folter waren verworfen. Das Erkenntniß wurde in der Art gefällt, daß der Vorsitzende einen ebenbürtigen Schöffen zum Urtheilssfinder aufrief, dieser mit den Umstehenden berath und ihre Ansicht fand gab, welche, wenn sie die Billigung der Versammlung erhielt, von dem Freigrafen als Urtheil verkindet wurde. Jeder Schöffe hatte die Pflicht, das Erkenntniß zu vollstrecken und den Schuldigbefundenen durch Aufhängen an einem Baume zu richten. Die Execution durfte jedoch nur von drei Schöffen gemeinschaftlich bewirkt werden, welche zum Zeichen, daß die heilige Beime gewaltet hatte, ein Messer in den Baum steckten.

Während die germanischen Schöffengerichte bereits gegen das Ende des Mittelalters verfielen, erlitten sich die westfälischen Behmgerichte bis in die neue Zeit, und ihre letzten Spuren sind erst in diesem Jahrhunderte getilgt worden.

Im gemeinen deutschen Strafproceß des 17. und 18. Jahrhunderts fällt ein lediglich gelehrte Richter das Urtheil, eine Mitwirkung des Volkes war ausgeschlossen. In der Mitte dieses Jahrhunderts wurden die Geschworenengerichte, welche bereits früher von England auf Frankreich ausgehört waren, auch in vielen deutschen Staaten eingeführt und wurde damit eine Mitwirkung des Laien-Elements bei der Strafrechtsfrage wieder angebahnt. Gegenwärtig soll nun die gesetzgeberische Frage zum Austrag gebracht werden, ob die Geschworenengerichte in Schöffengerichte umzuwandeln, und ob auch die Gerichte mittlerer und niederer Ordnung mit Richtern aus dem Volke neben den gelehrten Richtern zu besetzen sind.

Kunst und Wissenschaft.

Berlin, 16. Juli. Gestern starb hier selbst der Mineraloge Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Sulpiz Dole, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Director des Universitäts-Mineralienkabinetts, Mitglied des Avaratoriums der Bergakademie. S. Dole, am 28. März 1798 zu Berlin geboren, erlangte zuerst Ruf durch die Beise, welche er mit A. v. Humboldt und Ehrenberg nach dem Ural, dem Altai und dem Kaspiischen Meere machte und über deren mineralogisch-geognostischen Resultate er den Bericht erstattet und veröffentlicht hat.

Kunst-Verein.

Freitag den 18. Juli Nachmittags 3 Uhr findet im Stadtschützenhaus die keine Versammlung statt, wozu wir die Mitglieder hierdurch einladen. Halle, den 15. Juli 1873. Der Vorstand.

Für Schuhmacher!
Sämmtliche Stepparbeiten für Schuhmacher-Artikel werden sauber und billig angefertigt von **Edward Homann**, alter Markt 32.

Gartenpfähle, Blumenpfähle,
roh oder grün gestrichen, mit buntem Glas oder weißen Holzstäben, Nummer und Signatur, Holz-Geländeten, jeder Größe sind wieder vorräthig.

Holzhandlung **Carl Schumann**.
In der Nähe des Marktes ist ein Haus mit großem Hof, Stallungen, Remisen u. zu verkaufen. Anzahlung 4000 $\frac{1}{2}$.
G. Jahn, gr. Ulrichsstr. 58.

Möbel-Auction.
Sonntag den 19. Juli Vormittag 10 Uhr verleihere ich gr. Ulrichstraße 18: Schreiv. u. Bäckereiarbeit, 1 Comptoirpult (einseitig), sehr gute Sopha's, bequeme Sessel, Spiegel, Wasch- u. andere Tische, 11 Fernleuchte, Bilder u. dgl. m. Sachen werden zu jeder Tageszeit angenommen.
J. H. Brandt,
Auctions-Commissar u. ger. Taxator.

Auction.
Dienstag den 22. Juli cr. Nachmittags 1 Uhr verleihere ich gr. Ulrichstraße 34 (2 Treppen hoch) versch. Mah. und Eirt. Möbel, dar. Sopha's, Kleidersekretaire, 1 Wäscherwanne, 1 Coulisentisch, 1 Waschtisch, Rohrstühle, Spiegel, Bettstellen, sowie Federbetten, 1 Koffhaarmatratze und div. Hausgeräth. **W. Eiste**, Auct.-Comm.
Neue saure Gurken empfiehlt **G. Müller**.
Zwei große blühende Aelander sind zu verkaufen. Luckengasse 1, 3 Tr.

Mehrere Schock langes **Hoggenz** u. **Wetzgentroh** vert. **F. Sonnemann** in Könnersdorf.
Ein großer **Reitenhund** ist zu verkaufen. Brummoewarte 11.

Küchenabgänge, zur Fütterung für die Schweine, anzulassen. Parz 48.
Ich suche ein nettes Haus mit etwas Garten, nicht zu weit vom Markt, für einen zahlbaren Käufer. **Blecker**, gr. Berlin 16b.
10000, 4000 u. 2000 $\frac{1}{2}$ auf gute 1. Hypothek sucht **Blecker**, gr. Berlin 16b.

Ein **Haus** zu kaufen gesucht im Preise v. 2-7000 $\frac{1}{2}$ Unterhändler verboten. Gef. Adr. unter **K. # N.** in d. Exped. abzugeben.
Ein kleiner eiserner Ofen wird zu kaufen gesucht. **Klausstr. 22.**

Dünger wird gekauft. Zu erfragen **Grüner Hof**.
Ein **Conditor-Gehülfe**, welcher in Backwaren-Geschäft selbstständig zu arbeiten versteht und welcher mit guten Zeugnissen und anständiger Charakter versehen ist, findet zum 1. August dauernde Stellung in **Cassel**. Um schriftliche Mittheilung wird gebeten unter der Adresse **J. J. D.** durch die Exped.

Geldhelfer finden bei hohem Lohn sofort dauernde Beschäftigung.
H. Greiger, alter Markt 25.
Wassergrüben und **Anstreichler** sucht **W. Bunge**, Breitestraße 17.
Ein tüchtiger, selbstständiger **Zimmermann** erhält in einer Maschinenfabr. dauernde Stellung. Näheres durch die Exp. d. Bl.

Zimmergejellen
für Verdienarbeit stellt ein **H. Werther**, Möblicher Weg 1.
Lehmteinformen können noch eingestellt werden in der Lehmteinformerei v. **F. Jister**. Bei ungenügender Witterung Nebenbeschäftigung. Dasselbst erh. Erwerb. d. Beschäft.

Zwei zuverlässige, verheirathete Männer finden gut lohnende, dauernde Arbeit **Merseburger Chaussee 8a**.
Tüten-Arbeiter, möglichst Familien, sucht **H. Levy**.
Wir suchen einen **Haustnecht**, welcher gute Zeugnisse aufzuweisen hat.
Bauer & Lehmann, gr. Ulrichstr. 38.
Ein **Kellnerbursche**, ein **Hausmädchen** u. eine Frau zum Ausbessern gesucht **Magdeburger Chaussee 1**.
Einen **Lausburschen** besch. Derglaucha 6.
Einen **Lausburschen** gesucht **Leipzigerstraße 9**.
Einen **kräftigen Burschen** vom Lande sucht **Julius Winger**.
Ein **Lausbursche** wird zum sofortigen Antritt geucht in **Stadt Berlin**.

Bekanntmachung.
Briefe mit Werthangabe im Verlehr zwischen Deutschland und Belgien.
Vom 1. August ab werden im Verlehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebener Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:
Die Briefe müssen in deutscher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verlehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 $\frac{1}{2}$ nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Gramm schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.
Die Briefe müssen frankirt werden.
Für dieselben wird erhoben:
1) das Franco wie für recommondirte Briefe nach Belgien,
2) eine Versicherungsgelöbühr von 3 Gr. für jede 300 Thlr. oder jeden Theil dieser Summe.
Der Absender kann eine Versicherung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk "gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gelöbühr von 2 Gr. für den Brief, 13. Juli 1873.

Na jertliches General-Post-Amt.
Schiefer u. Solnhofers Hausflurplatten, 12 und 9 □ "
Thonvöhrren mit Verbindungsstücken,
Dachpappe in Rollen,
Asphalt-Pech empfehlen billigt **B. Schmidt & Co.**

Rothe leinene Badehosen in allen Größen, sowie **Badekappen für Herren u. Damen** im Einzelnen u. ganzen Dgd. zu den billigsten Preisen bei **Friedr. Arnold**.
Woll-wattirte Steppdecken für Kinder u. Erwachsene in Catun, Purpur, Zig und türkischen Mustern in großer Auswahl bei **Friedr. Arnold**.

Merseburger Schwarz- oder Bitterbier.
Von Herrn **Carl Berger** in Merseburg ist mir der Kleinverlanf in Flaschen des berühmten **Merseburger Schwarz- oder Bitterbieres** für Halle und Umgegend übertragen worden und habe ich dasselbe allen Reconvalescenten, an Schwäche, Nerven, und Blutarmuth Leidenden sowie für Wöchnerinnen bestens empfohlen.
C. Friedrich, „Mühle.“

Einladung
an **jämmtliche Schützen u. Schießliebhaber.**
Wegen Anlegung eines neuen gemeinschaftlichen Schießstandes werden sämtliche Schützen und Schießliebhaber von Halle und Umgegend gebeten, sich zu einer Versprechung **Montag den 21. d. M. Abends 6 Uhr** im **Glaucha'schen Schießgraben** recht zahlreich einzufinden zu wollen.
Im Auftrage: **Alb. Zabel**, Schützenmeister.

Mittwoch den 23. Juli Nachmittags 4 Uhr
Geistliche Musik-Aufführung
des **Hassler'schen Vereins**
Saul,
Oratorium in drei Abtheilungen von **G. Fr. Händel**.
Unter Mitwirkung der Hofopernsängerinnen **Frl. Hedwig Schauerlein** aus Braunschweig, **Frl. Adele Asmann** aus Berlin, der Herren Concertsänger **Wilh. Müller** und **Hofsänger Julius Krause** aus Berlin.
Näheres in einer späteren Nummer. **C. A. Hassler**.

Café David.
Freitag, den 18. Juli grosses Concert.
Anfang 8 Uhr. Entrée 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Gr. Abonnementskarten gültig. **C. Börner**.

Brockenhaus.
Das am Mittwoch durch Placate angezeigte **Extra-Concert** mit italienischer Nacht und bengalischer Beleuchtung findet **Freitag den 18. Juli** statt.
Anfang Abends 8 Uhr. Entrée 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Gr. **H. Schmidt**.

Zum 1. August ein **Lausbursche** gesucht in der Conditorei von **Z. Entz**.
Einen **Lehrling** sucht **F. Krüger**, Wäckermeister, lange Gasse 18.
Eine Frau zum Ausbessern wird sofort gesucht **Schulze** 1.
Dasselbst können anständige, junge Leute Kost und Logis bekommen.
Frauen, Waare über Land zu tragen und zu sammeln, wollen sich meld. in d. Exp.
Ein tüchtiges **Mädchen** für Küche u. Haus wird gesucht **Geiststraße 1**.
Ein fleißiges **Hausmädchen** wird bei gutem Lohn zum sofortigen Antritt gesucht bei **Ida Kohl**, Leipzigerstraße 47.
Eine gut geübte **Mütterin** findet jede Woche 3-4 Tage Beschäftigung **Wahlgastalt des Bahnhofs**.
Geübte **Schneiderin** findet dauernde Beschäftigung **Rannischestr. 8, 2 Tr.**
Eine geübte **Wäschens-Stepperin** wird gesucht **Max Meyer**, Leipzigerstr. 8.
Ein **Mädchen** zum Hefen gesucht **Engl. Schuhfabr.**, gr. Steinstr. 17.
Einige junge oerentliche Mädchen, im Alter von 14-15 Jahren, werden für leichte Handarbeit gesucht.
Franz Hedert, Conditor, Markt 17, 11.
Ein verheiratheter Mann ohne Kinder sucht als Hausmann oder ähnliche Stellung. Selbiger kann auch Caution stellen. Adr. werden unter **N. 2160**, durch die Annoncen-Expedition von **J. Bard & Co.**, in Halle a/S., erbeten.
Ein **Laden** in guter Geschäftslage zu vermieten. Näheres zu erfragen in der Annoncen-Expedition von **Rudolph Mosse** in Halle a. S.
Eine freundl. Wohnung, 3 St., 2 K., 2 R. zu vermieten **Brunnengasse 11**.

In meinem Hause, gr. Ulrichstr. 11, ist eine Wohnung sofort oder **1. October** zu vermieten **Gustav Mann junior**.

In **Giebichenstein**, Burgstraße 20 ist eine Parterre-Wohn. von 2 Stuben, 2 Kammern und Küche, Zubeh., auf Verlangen auch Garten, zum 1. Oct. zu vermieten, auch kann noch 1 St. und Kammer dazu kommen.

Möbl. St. u. K. an 1 oder 2 Herren zu verm. **Spige 20, 1 Tr.**

Freundl. möbl. Stube u. Kammer sofort zu vermieten. **Brunnengasse 11**.

Bahnsofstr. 3 part. links ist 1 möbl. St. an 1 anständigen Herrn zu verm.

Ein gut möbl. Stube in Kammer zu verm. 1. Etage, gr. Ulrichstr. 47.

Zu verm. 1 freundl. Kammer mit od. ohne Bett. **B. d. Rennschietor 4**, Vereinsstr. 1.

Möbl. St. u. K. zu verm. **Trödel 6**.

Möbl. St. u. K. verm. **Leipzigerstr. 25, 1 Tr.**

1 feine möbl. Wohnung an 1 bis 2 Herren vermietet billig **Garteng. 6**.

Möbl. St. mit K., 1 Aug., an 1 oder 2 Herren verm. **Gr. Braunhaugasse 21**.

1 feine möbl. St. sofort oder zum 1. Aug. zu verm. **Wahlgastalt 3a, 2 Tr.**

Zwei möbl. Stuben u. Kammern verm. per 1. Aug. an einzelne Herren zu vermieten. Zu erfragen in der Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler**, **Leipzigerstr. 103**.

1 fr. möbl. St. m. K. an 1 od. 2 Herren sof. od. 1 Aug. verm. **Hirschberg. 45, 1 Tr.**

2 Stuben, Kammer, Küche nebst Zubeh., obere Steinstraße, Parz. od. Neumarkt, mögl. sofort, event. 1. October zu mieten gesucht. Offerten unter **W. M.**, in der Exped. d. Bl. Papierhandlung niederzulegen.

2 bis 3 St., 2 K., Zubeh., Mitte d. Stadt, gef. Adr. unter **Z**, abzugeben **Exped. d. Bl.**

2 kinder. Leute suchen zum 1. Oct. Stube, K., Küche im Preise bis zu 40 $\frac{1}{2}$. Anstufte zu erst. im **Wachtergass. v. Fr. Traubner**.

Eine eing. Dame sucht ein Logis in der Nähe der **Neu-Mühle**. Näheres im Detail-geschäft der **Neumühle**.

1 **Garconlogis** im **Königsdortel**, gef. zum 1. August. Adr. u. **B. 2**, in d. Exp.

Ein **Kinderbursche** ist verloren gegangen auf Wege durch die gr. Ulrichstr. nach dem dem Markt. Der ehrliche Finder erhält eine Belohnung gr. **Steinfr. 9, 1 Tr.**

Ein braunseidener **Regenschirm** zwischen Weintraube und alten Markt verloren. Gegen Belohn. abzug. **H. Ulrichstr. 23, p. 1**.

Mittwoch früh am Markt ein rother **Wanischettentopf** verloren. Gegen Belohn. abzugeben bei Herrn **V. Kaufser**.

Ein brauner Strohhut in **Oberglaucha** verloren. Gegen Belohnung abzugeben bei Herrn **Meppin** daselbst.
Gestern ein **Portemonnaie** mit Inhalt vom Brandensplatz bis Steinweg verloren. Gegen Belohnung abzugeben Steinweg 29, 1 Tr.

Eine **Weste** liegen gelassen. Abzugeben gr. **Ulrichstr. 37**, im **Cigaren-Geschäft**.

Die Verlobung ihrer Tochter **Marie Witzelmaire** mit dem Kaufmann Herrn **Dito Koebke** zeigt hiermit ergeben an **Witwe Amalie Winklering**.

Halle a/S., den 17. Juli 1873.

Café Royal.
Heute Donnerstag Abend **Goulausch**. **Bier #**.
empfeht **F. C. Müller**.

Einladung zur Wasserfahrt
der **Schneidergejellen** Montag den 21. Juli. Abfahrt 4 Uhr vom Paradies nach der **Rabensinsel**. **D. V.**

Zur Wasserfahrt
der **Fischergejellschafft**, Montag d. 21. Juli nach der **Rabensinsel** ladet freundlich ein. Eintheilung „**Paradies**.“ Abfahrt Nachm. 3 Uhr. **Der Vorstand**.

Königliche meteorologische Station.
16. Juli 1873.

Stunde	Wasser-Bar. Htn.	Luft-Bar. Htn.	Relat. Feuchtigk. Htn.	Wind-R.	Wind-R.
Morgs. 6	333,99	4,59	93	10,5	SW1
Mittags 2	334,38	4,56	56	19,9	SW2
Abds. 10	336,04	4,42	90	10,4	SW1
Mittags	334,80	4,52	80	12,6	—